

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **25 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

No. 7
BASEL
12. Februar
1916

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

No. 7
BALE
12 Février
1916

Fünfundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag
Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-cinquième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Alleinige Inseraten-Annahme: **RUDOLF MOSSE**, Annoncen-Expedition, Zürich und Basel.
Alleinige Konzessionärin für den in- und ausländischen Propagandadienst des Schweizer Hotelier-Vereins.
INSEKTENSCHREIBER: Pro Pettizelle 30 Cts., Anzeigen ausl. Ursprungs 40 Cts., Reklamen ausl. Ursprungs Fr. 1.50.
ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jährl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährl. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. AUSLAND (inkl. Portozuschlag): Jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

Les annonces sont seules reçues par **RUDOLF MOSSE**, Agence de publicité, Zurich et Bâle.
Seule concessionnaire du service de publicité suisse et étranger de la Société Suisse des Hôteliers.
PRIX DES ANNONCES: La petite ligne 50 cts., annonces de l'étranger 40 cts., réclames fr. 1.25, réclames de l'étranger fr. 1.50.
ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. ÉTRANGER (frais de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V. 85 e Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. Verantwortlich für Redaktion und Herausgeber: E. Stügel, Basel. TÉLÉPHONE No. 2406. Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. * * * Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel. Compte de chèques postaux No. V. 85 e



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr Heinrich Müller
Besitzer des Hotel Paradis in Weggis
am 6. Februar im Alter von 68 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Jägers Kommentar zur bundesrätlichen Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. Nov. 1915.

* Die in der Ueberschrift genannte Verordnung hat bekanntlich die Möglichkeit der Stundung von pfandversicherten Forderungen an Hoteleigentümern gebracht und dazu ein zeitweises Verbot der Erstellung und Erweiterung von Hotelbauten. Der I. Abschnitt handelt von der Stundung, der II. Abschnitt von den Voraussetzungen und Wirkungen derselben (Art. 1—16), der 2. Abschnitt von dem einzuschlagenden Verfahren (Art. 17—26). Der III. Abschnitt behandelt die Hotelbauten (Art. 27—29). Der III. Abschnitt enthält die Uebergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 30 und 31).

Zu dieser Verordnung ist von Hrn. Bundesrichter Dr. Jäger ein Kommentar erschienen, der mit der dem Verfasser eigenen Gründlichkeit abgefasst ist, so dass aus der Behandlung der aus 31 Artikeln bestehenden und zu vorübergehender Anwendung bestimmten Verordnungen entstanden ist. Der Verfasser hat sich nicht darauf beschränkt, die Verordnung zu kommentieren, sondern hat es auch unternommen, sie in manchen Punkten zu kritisieren. Dies schon im Vorworte. Die Verordnung leide an ungenügender Durchbarkeit, habe eine nicht leicht in allen Konsequenzen zu überblickende Rechtslage geschaffen. Der Verfasser war selber Mitglied der vorbereitenden Kommission des Justizdepartementes. Die meisten Annahmen, die er im Kommentare mache, seien ihm erst nachträglich, beim intensiveren Studium, in den Sinn gekommen. Es habe eben dem Departement und dem Bundesrat für eine allseitige Abklärung der Verhältnisse, d. h. wohl für eine

gehörige Vorbereitung der Verordnung, zu wenig Zeit zur Verfügung gestanden.

Wenn wir auch diese Aeusserungen keineswegs überprüfen wollen, so vermögen wir doch die Befürchtung des Verfassers, die Verordnung werde der praktischen Anwendung aussergewöhnliche Schwierigkeiten bieten, nicht zu teilen, was wir an einzelnen Fällen noch des Näheren sehen werden.

Dagegen dürfte richtig sein, dass die Verordnung nicht alle Erwartungen derjenigen Kreise, die sie herbeigewünscht haben, erfüllen wird. Wir meinen dies freilich in etwas anderem Sinne als der Verfasser. Kraft der Stundung stauen sich die Schulden. Am Ende der Stundung sind sie grösser geworden, ohne dass in gleichem Masse die Mittel zur Abzahlung gewonnen wurden oder in der nächsten Zeit gewonnen werden können. Was dann? Hätte die Verordnung nicht weitergehen und einen teilweisen Schuldennachlass, z. B. wenigstens für die während des Krieges auflaufenden Zinsen, zulassen sollen? Nicht den gewöhnlichen Nachlassvertrag, sondern einen Nachlass durch behördliche Verfügung. Wir stellen die Frage auch mit Bezug auf den im Wurfe liegenden Erlass zu gunsten der Eisenbahngesellschaften, bemerken aber ausdrücklich, dass es sich hier um eine rein persönliche Ansicht handelt. Die Hoteliers, und speziell der Schweizer Hotelier-Verein, haben unseres Wissens bisher den Standpunkt eingenommen, dass die Schulden bleiben und der einst völlig abgetragen werden sollen. Ob sich nicht doch noch die Notwendigkeit einstellt, bis zu einem mässigen Nachlass vorzugehen, wird die Zukunft lehren.

Der Verfasser des Kommentars ist offenbar der ganzen Verordnung nicht freundlich gesinnt. Er erblickt in ihr einen zu starken Eingriff in das bestehende Privatrecht zu gunsten einzelner Erwerbsgruppen, eine zu weit gehende Beeinträchtigung von Gläubigerrechten, und, in Ansehung des Bauverbotes, auch einen Eingriff in die verfassungsmässige Gewerbefreiheit. Er nennt die Verordnung ein Gelegenheitsgesetz. (Gelegenheitsgesetze stehen gewöhnlich nicht im besten Rufe.) Gewiss ist die Verordnung ein Gelegenheitsgesetz. Aber wir glauben nicht, dass mit diesem Schlagworte über die grundsätzliche Berechtigung der Verordnung der Stab gebrochen werden könne. Es gibt Gelegenheitsgesetze, die notwendig und gerechtfertigt sind. Es kommt darauf an, welcher Art die Gelegenheit ist. Vorliegend ist die Gelegenheit der Krieg, und es sind in der Schweiz seit Kriegsausbruch schon manche Gelegenheitsgesetze unter allgemeiner Zustimmung erlassen worden. Kein anderes Gewerbe aber wird durch den Krieg so schwer betroffen und in seiner Existenz bedroht, wie das Hotelgewerbe. Dieses Gewerbe bildet einen wesentlichen Teil der ganzen schweizerischen Volkswirtschaft. Es hat seine Verzweigungen in alle anderen Gewerbe hinein, in den Handel, die Industrie, die Landwirtschaft. Ein weitgehender Zusammenbruch des Hotelgewerbes wäre ein Unglück für die Wirtschaft des ganzen Landes. Wenn der Bundesrat versucht, einer solchen Katastrophe soweit möglich vorzubeugen, so handelt er gewiss gut und pflichtgemäss und dem Sinn und Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 entsprechend. Dank der Verordnung wird zunächst wenigstens vermieden werden, dass während des Krieges, während gerade der schlimmsten Zeit, eine grosse An-

zahl von Hotels in Zwangsliquidation kommen und zu Schleuderpreisen veräussert werden, wodurch die ganze Hotellerie sehr herabgedrückt würde. Das ist schon ein grosser Gewinn und liegt namentlich auch im Interesse gerade des Grossteils der Gläubiger. Wenn damit auch eine Reihe von Schuldnern gerettet werden könnten, so wäre das sehr erfreulich. Ist aber der sekundäre Gesichtspunkt. Voran steht das Gesamtinteresse des Landes; es hat die Ergreifung von Hilfsmassnahmen, speziell den Erlass der Verordnung, geboten, welche denn auch beim Volke eine durchaus günstige Aufnahme gefunden hat. Die einseitige Geltendmachung des privatrechtlichen Standpunktes, der ungestörten Kontinuität der gewöhnlichen Rechtsordnung, scheint uns dagegen einen zu engen Horizont zu haben.

Im Einzelnen wird man den Ausführungen des Kommentars nicht überall beipflichten können. Der Art. 1 der Verordnung umschreibt den Kreis der Stundungsberechtigten den Gegenstand und die Voraussetzungen der Stundung. Der Kommentar kritisiert, dass die Stundung nicht allen Grundeigentümern, sondern nur den Hoteleigentümern, eingeräumt werde. Wie schon oben bemerkt, musste für die Hoteleigentümer, da sie ausnahmsweise betroffen sind, auch eine ausnahmsweise Behandlung eingeführt werden. Der Grossteil der landwirtschaftlichen Grundeigentümer z. B. wird die Zahlung der Schulden durch den Krieg nicht erschwert. Wo es doch der Fall sein sollte, können sie unter den Schutz der allgemeinen Betriebsstundung (vom 27. Sept. 1914) sich begeben.

Stundungsberechtigt ist, nach Art. 1, der «Eigentümer eines Hotels oder eines ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes». Auf Grund dieser Bestimmung bezeichnet der Kommentar auch Sanatorien und Kliniken, sowie die Mädchenpensionate, wie sie namentlich in der französischen Schweiz vorkommen, als stundungsberechtigt. Er stellt darauf ab, dass das Requisite der Abhängigkeit vom Fremdenverkehr nur bei den gewerblichen Betrieben aufgestellt sei, nicht bei den Hotels; da die Kliniken Gäste empfangen, so fallen sie unter den Begriff der Hotels. Mit Rücksicht speziell auf die Mädchenpensionate erklärt der Kommentar überdies, Fremdenverkehr sei jeder Zugang von Personen an einem bestimmten Ort, die sich an dem Orte nur vorübergehend, ohne ein Domizil zu begründen, aufhalten wollen: ein Mädchenpensionat sei in diesem Sinne ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängig und daher stundungsberechtigt. Diese Interpretationen gehen fehl. Beim Hotel hielt man die ausdrückliche Erwähnung der Abhängigkeit vom Fremdenverkehr, weil gerade im Wesen des Hotels liegend, mit Recht für überflüssig.

Es hätte vielleicht im Art. 1 im Interesse der Deutlichkeit von einem Hotel oder einem anderen ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebe gesprochen werden dürfen. Unter Hotel versteht man, wie es auch im «Rechtbuch für den Schweizer Hotelier» (Basel, 1914), heisst, ein grösseres komfortables Gasthaus. Eine Klinik aber ist kein Gasthaus. Auch der Begriff des Fremdenverkehrs lässt sich nicht herbeiziehen, weder für Mädchenpensionate noch für Kliniken. Die Hoteldumme und den Fremdenverkehr machen die Reisenden aus, die in der Regel

zum Vergnügen oder in Geschäften herkommen, kürzere Zeit bleiben, und auf deren Person es gewöhnlich nicht ankommt. Bei den Pensionaten ist das Verhältnis umgekehrt ein sehr persönliches, der Aufenthalt auf längere Zeit berechnet, auf ein Jahr oder mehr, und nach einem auf die längere Zeit verlegten Lehrplan. Die Parallele weiter fortzusetzen ist nicht nötig. Schon das natürliche Sach- und Sprachgefühl sagt jedem, dass bei Kliniken, Pensionaten und ähnlichen Etablissements von der Anwendbarkeit weder der Begriffe Hotel und Fremdenverkehr, noch der Stundungsverordnung die Rede sein kann.

Dass die Fremdenpensionen unter die Verordnung fallen, würde selbst dann ausser Zweifel sein, wenn sie beim Bauverbot (Art. 27) nicht ausdrücklich genannt wären.

Ebenso wird es richtig sein, wenn der Kommentar in den Kreis der Stundungsberechtigten einbezieht die Kursäle und eventuell Wirtschaften, Restaurationen, Konditoreien, Kaufläden, Coiffeurläden, welche mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr eingerichtet und ausschliesslich von ihm abhängig sind. Alle diese Fragen scheinen nicht besonders schwierig zu sein, und es würden die Behörden wohl auch ohne Kommentar das Richtige treffen können.

Stundung kann bekanntlich gewährt werden für zwischen 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1916 fallende oder fallende Kapitalrückzahlungen (Art. 4) und für nach dem 1. Januar 1914 fallende oder fallende Kapitalzinsen; immerhin so, dass nach Ablauf der Stundung nicht mehr als drei Jahreszinsen rückständig sind (Art. 5). Bei Art. 5 Ann. 1 sagt der Kommentar, dass, wenn für eine vor 1. Januar 1914 fallende Kapitalzahlung die Stundung nicht mehr als drei Jahreszinsen rückständig sind (Art. 5). Bei Art. 5 Ann. 1 sagt der Kommentar, dass, wenn für eine vor 1. Januar 1914 fallende Kapitalzahlung die Stundung nicht mehr als drei Jahreszinsen rückständig sind (Art. 5). Bei Art. 5 Ann. 1 sagt der Kommentar, dass, wenn für eine vor 1. Januar 1914 fallende Kapitalzahlung die Stundung nicht mehr als drei Jahreszinsen rückständig sind (Art. 5).

Bei Art. 5 konstatiert der Kommentar, dass z. B. im Jahre 1916 für in den Jahren 1917 und 1918 fallende Zinsen Stundung erteilt werden kann, auch wenn dann der Krieg aufgehört haben sollte. Ob aber eine solche Stundung für die Gläubiger rechtsverbindlich sei, bleibe eine offene Frage, die s. Z. auch nicht vom Bundesrat entschieden werden könne. Wenn damit angedeutet wird, dass der Richter auf Antrag eines Gläubigers eventuell entgegen der Verordnung eine im übrigen begründete Stundung zu verweigern habe, so müssen wir eine solche Auffassung ablehnen. Der Richter, auch der Bundesrichter, hat nach den bestehenden Gesetzen zu urteilen (ohne z. B. deren Verfassungsmässigkeit zu prüfen); und die Verordnung hat Gesetzeskraft. Das weitere Postulat des Kommentars, dass jedenfalls die Nachlassbehörden Stundungsbegehren für so weit abliegende Zinszahlungen ablehnen sollten, zum voreherein und ohne Untersuchung des Einzelfalles, halten wir ebenfalls für unrichtig. Denn auch dieses Postulat geht gegen die Verordnung.

Die in Art. 5 stehende Bestimmung, dass «Einschluss bereits verfallener unbezahlter Zinsen» nach der Stundung nicht mehr als drei Jahreszinsen ausstehen dürfen, findet der Kommentar nicht unzweideutig. Die der Sachlage am besten entsprechende Auslegung

wäre die, dass die Nachlassbehörde zu untersuchen habe, welche Zinse überhaupt rückständig seien, und dass sie also, wenn z. B. zur Zeit eines am 1. Januar 1916 gestellten Gesuches auch der schon am 1. November 1913 fällig gewordene Zins noch rückständig ist, nebst denjenigen der Jahre 1914 und 1915, die Stundung auf diese drei zu beschränken habe. Dies geht aber nicht, weil die vor dem 1. Jan. 1914 fällig gewordenen Zinsbeträge von der Stundung ausgeschlossen seien. — Doch, es geht, und zwar ganz gut. Allerdings ist der am 1. November 1913 verfallene Zins von der Stundung ausgeschlossen, und es handelt sich nicht darum, ihn zu stunden; aber er ist bei der Festsetzung der Jahreszinse, die im Maximum von drei ausstehen dürfen, mitzuberechnen. Wird der 1913er Zins dann bezahlt, so kann neben dem 1914er und dem 1915er auch der 1916er gestundet werden. Ob der Richter deswegen, weil der 1913er aussteht, Zahlungsschwierigkeit also schon vor dem Kriege bestanden habe, die Stundung überhaupt verweigern werde, ist eine Frage für sich, die mit der Interpretation des Art. 5 nichts zu tun hat und die auch hier unpräjudiziert dem Richter überlassen werden sollte.

Ist für Zinse und Kapitalien, für die ein verzinslicher Pfandtitel als Faustpfand haftet, Stundung gewährt worden, so gelten nach Artikel 6 der Verordnung so viele verfallene Jahreszinse der als Faustpfand bestellten Forderung als mitverpfändet, als Jahreszinse der faustpfandgesicherten Forderung gestundet sind. Der Kommentar kritisiert diese Bestimmung; sie geht ihm, diesmal zu gunsten des Gläubigers, zu weit; denn nach dem Zivilgesetz gelte beim Pfandrecht an einer verzinslichen Forderung nur der laufende Anspruch als mitverpfändet. Diese Kritik kann nicht von praktischer Bedeutung sein; denn der Art. 6 besteht einmal zu Recht, und die Parteien müssen sich an ihn halten. Uebrigens erklärt der Kommentar selber, dass die gegebene Lösung nicht stossend sei.

Nach Art. 9 kann der einfache Bürge trotz der Stundung belangt werden; der Solidarbürge dagegen kann dem Gläubiger die dem Hauptschuldner zustehende Stundungseinde entgegenzusetzen. Der Kommentar fordert, interessanter Weise, die Gerichte auf, die Einrede aller Bürgen — entgegen dem klaren Wortlaute der Verordnung — zu geben.

Dass nur die fälligen und gestundeten Kapitalzinse zu verzinsen sind, wie der Kommentar in Ergänzung des Verordnungswortlautes bei Art. 10 glaubt hervorheben zu müssen, ist wohl ohne weiteres klar. Beim nämlichen Artikel nimmt der Kommentar Anstoss daran, dass für die Verzinsung der geschuldeten Beträge, auch der Kapitalbeträge, ein Zinssuss von 5% festgesetzt worden ist; das sei in den Fällen, wo durch die Parteien ein höherer Zinssuss verabredet war, ein unbilliger teilweiser Schuldenerlass zu gunsten der Hoteliers auf dem Rücken ihrer Gläubiger. Diese Kritik ist wiederum praktisch ohne Bedeutung. Denn die Vorschrift besteht nun einmal zu Recht und muss auch vom Richter im Streitfalle angewendet werden. Und auch die Anzweiflung der bundesrätlichen Kompetenz zur Aufstellung der Vorschrift muss jedenfalls wirkungslos bleiben. Materiell halten wir den ausgesprochenen Tadel für unbegründet. Wenn der Bundesrat fand, dass in diesen Verhältnissen ein Zinssuss von 5% jedenfalls hoch genug sei, so wird er wohl gut getan haben; er hätte, wie wir schon eingangs ausführten, weiter gehen können. Wir glauben auch deshalb, dass diese Diskussion von mehr nur akademischem Werte sei, weil wir, im Gegensatz zum Kommentar, nicht annehmen, dass ein vertraglicher Zinssuss von mehr als 5% gerade häufig sei.

Bei Art. 11 ist in Anmerkung 6, Zeile 9, ein sinnstörender Druckfehler stehen geblieben. Es sollte heissen: letztere Alternative, nicht ersterer; d. h. bei der Anfechtung von Verfügungen des Schuldners während der Stundung hat die Partei, zu deren Gunsten die Verfügung getroffen worden ist, die Entgeltlichkeit des Erwerbsgrundes zu beweisen, nicht der anfechtende Gläubiger das Gegenteil.

Beim Art. 13 (Terminierung der Abzahlungen) rät die Anmerkung 5 der Praxis Mittel und Wege an, wie, entgegen der Verordnung, gewisse Gläubigerinteressen gewahrt werden können.

Im Schlusssatz des Art. 15 heisst es, dass bei Aufhebung der Stundung die Nachlassbehörde im Rahmen der Vorschriften der Verordnung die Art der Rückzahlung ordne; sie könne bestimmen, dass die gestundeten Beträge sofort zahlbar werden. In Anmerkung 4 bemerkt der Kommentar, dass in diesem Falle die Schuldbeiträge unter allen Umständen sofort zahlbar werden müssen; soweit der Schlusssatz des Art. 15 auch eine andere Ordnung der Rückzahlung als möglich annehme, sei er unanwendbar. Diese Ansicht ist plausibel.

Nach Art. 17 ist in den Kantonen, die eine obere und eine untere Nachlassbehörde haben, in der Regel die obere Nachlassbehörde für Stundungen kompetent; nur mit Bewilligung des Bundesrates kann der Kanton die untere Behörde an Stelle der oberen als zuständig erklären. In Anmerkung 2 bemerkt der Kommentar, diese Übertragung der Zuständigkeit solle nur da stattfinden, wo die obere Instanz zu stark in Anspruch genommen würde. Diese Bemerkung scheint uns zu einschränkend zu sein. Es können noch andere Gründe für die Kompetenzübertragung bestehen, als die Überanstrengung der oberen Instanz.

Beim Art. 18 (Oertliche Kompetenz) macht der Kommentar die richtige Bemerkung, dass eine Stundung nicht verlangt werden kann für Schulden eines in der Schweiz domizilierten Besitzers eines im Ausland gelegenen Hotels, auch wenn die auf letzterem haftenden Pfandtitel in der Schweiz in Faustpfand liegen. Dies ist zu bedauern, da in solchen Fällen oft wirkliche schweizerische Hotelierinteressen in Frage liegen, die sich als Annexe von in der Schweiz betriebenen Hotelunternehmungen darstellen. Aber wir begreifen, dass es schwer gewesen wäre, die Verordnung auch bezüglich von im Ausland gelegenen Hotels anwendbar zu machen.

In Anmerkung 1 zu Art. 20 äussert der Kommentar die Ansicht, dass, wenn auf ein Stundungsgesuch seitens des Gläubigers keine Vernehmung eingereicht, keine Bestreitung erfolgt sei, dies nicht als Zustimmung zu gelten habe, weil in der Verordnung eine solche Folge nicht ausdrücklich angedroht sei. Unsererseits möchten wir diese Frage dem Richter unpräjudiziert überlassen. Ergibt es sich, dass die Erteilung der Stundung infolge Nichtbestreitung auf falschen Voraussetzungen beruhe, so wird der Gläubiger deren Aufhebung verlangen können.

Der Kommentar hinsichtlich der Hotelbauten (Art. 27—29), soweit er wirklich als Kommentar gelten kann, aber auch soweit er in eine Kritik und in eine staatsrechtliche Erörterung hinausläuft, enthält wenigstens, dem wir zustimmen vermöchten. Nach Art. 27 z. B. wird der Bundesrat — während der betreffenden Zeit — Hotelbauten nur bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist. Der Kommentar findet, es werde für den Bundesrat sehr schwer sein, auf Grund so unpräziser Bestimmungen über das Vorhandensein der beiden Bedingungen zu entscheiden. Wir teilen diese Befürchtung nicht. Finanzausweise zu prüfen, ist der Bundesrat von anderen und grösseren Verhältnissen her gewohnt; und auch die Frage, ob ihm das Bedürfnis für ein neues Hotel glaubhaft gemacht sei, wird dem Bundesrat kein Kopfzerbrechen verursachen, umso weniger, als er ja eine feste grundsätzliche Richtlinie hat. Die Verordnung bezweckt, die Vermehrung der sonst schon zu zahlreichen Hotels einzuweisen zu verhindern. Es wird also ein recht starkes Bedürfnis glaubhaft gemacht sein müssen, bevor der Bundesrat ausnahmsweise eine Hotelbaute bewilligt. Im Uebrigen hat ja der gleiche Bundesrat, der die Verordnung erlassen, sie auch zu handhaben. Er wird daher wohl selber am besten wissen, wie er sie anwenden will und soll.

Wie wir eingangs einräumten, dass die Verordnung ein Gelegenheitsgesetz sei, so geben wir hier dem Kommentar zu, dass das zeitweise Verbot von Hotelbauten eine gewisse Einschränkung der durch Art. 31 der B. V. gewährtesten Gewerbefreiheit enthält; zu dieser Einschränkung war aber, wie der Kommentar selber erklärt, der Bundesrat gemäss dem Bundesbeschlusse vom 3. August 1914 kompetent, und der Bundesbeschluss war angesichts des staatlichen Notstandes berechtigt.

Auf die im Kommentar aufgeworfene Frage, ob speziell für die Art. 27—29 nicht der ordentliche Weg des Gesetzeslasses hätte eingeschlagen werden sollen, ist zu bemerken, dass, abgesehen von der Dringlichkeit, es angezeigt war, das Hotelbauverbot gemeinsam mit der Stundung zu ordnen, und dass jedenfalls die Einführung der Stundung dringlich war. Die ganze Frage ist jetzt übrigens praktisch gegenstandslos, indem oben der Weg der Verordnung gewählt wurde.

Der Kommentar äussert sich auch über die Dauer des Bauverbotes, die durch die Verordnung nicht fixiert ist. Einschlägig ist hier nur der Satz des Art. 31, der Bundesrat werde bestimmen, wann die Bestimmungen der Verordnung ausser Kraft treten. Sehr richtig sagt nun der Kommentar beim Art. 27 in Anm. 2, dass die dem Bundesrat erteilte Vollmacht nicht gleichsam automatisch mit dem Eintritt des Friedensschlusses erlöschen werde; denn die wirtschaftlichen Nöte der Schweiz werden dann keineswegs wie mit einem Schläge aufhören. In der Tat werden, wenn der Bundesrat, um den gestellten Zweck zu erreichen, Bestimmungen mit Wirkung über die Kriegszeit hinaus erlassen musste, diese rechtskräftig aufgestellten Bestimmungen auch so lange ihre Wirkung äussern. Es wird z. B. niemand bezweifeln, dass nach Art. 13 die Kapitalzahlungen bis zum 31. Dezember 1920 hinausgeschoben werden können, auch wenn der Krieg längst vorher vorbei sein sollte. Daran könnte auch die Bundesversammlung nichts mehr ändern; denn es sind den Schuldner wohlverordnete Rechte erwachsen.

Nun aber speziell das Bauverbot, dessen jetzt noch unbestimmte Dauer zu bestimmen der Bundesrat sich vorbehalten hat? Der Kommentar räsonniert hierüber im Wesentlichen so: Es ist nicht Sache des Bevollmächtigten, sondern des Vollmachtgebers, zu bestimmen, wann die Vollmacht ein Ende nehmen solle. Es ist also Sache der Bundesversammlung, zu bestimmen, wann die Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 aufhören und wann die verfassungsmässige Kompetenzabgrenzung in Kraft tritt, nach welcher die Verfassung nur durch Abstimmung des Volkes und der Stände, ein Bundesgesetz nur durch ein Bundesgesetz abgeändert werden kann. Das Bauverbot hat nur Gültigkeit für die Zeit, während welcher der Bundesrat noch im Besitze

der Vollmachten vom 3. August 1914 ist; wollte der Bundesrat das Verbot weiter ausdehnen, so wäre das ungültig. — Diese ja ganz interessante Fragen bekämen erst Aktualität, wenn dereinst zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat über die Dauer des Bauverbotes ein Konflikt entstünde. Dass das geschehe, ist für uns so sehr unwahrscheinlich, dass wir es demal für überflüssig halten, diese Fragen zu diskutieren.

Schon vor der Herausgabe des Kommentars hat dessen Verfasser zu einer Textausgabe der Verordnung eine Einleitung geschrieben, die im wesentlichen die gleichen Auffassungen entwickelt wie der Kommentar, aber kürzer. Die Artikel der Verordnung sind, wie wir es bei einzelnen schon erwähnten, im ganzen genügend klar und würden eines Kommentars wohl nicht bedürfen. Immerhin enthält der Kommentar des Herrn Jäger einige nützliche

Beitrag zur Frage: Sanierung der Hotellerie.

(Von A. Th. Pesch, Luzern.) (Schluss.)

Wenn ein Kaufmannsgeschäft Ueberfluss an Waren besitzt, oder wenn eine Fabrik zu viele Waren fabriziert hat, deren lange Lagerung mehr Spesen als Nutzen verursacht, dann wird der Ueberfluss liquidiert.

Wenn sich im menschlichen Organismus schädliche Auswüchse oder Wucherungen gebildet haben, die das Leben bedrohen, dann greift der Arzt zum Messer.

Wenn nun die Gewissheit besteht, dass in der schweizerischen Hotellerie eine Überproduktion von Hotels und Fremdenbetten vorhanden ist, welche einer Gesundung und gedeihlichen Wiederbelebung der Industrie hinderlich und schädigend im Wege steht, was bleibt da anders übrig als ein systematisches Abbauen und die Ausschaltung und Beseitigung des Uebererschusses?

Ein solches Verlangen ist natürlich leichter aufzustellen als durchzuführen, umso mehr als eine derartige Operation nicht ohne ganz gewaltige Massnahmen, Anstrengungen und nicht ohne grosse finanzielle Einbussen möglich sein wird.

Sobald sich aber die Erkenntnis für deren Notwendigkeit einmal überall Bahn gebrochen hat, darf und wird es gewiss nicht am Willen sowie an Vorschlägen und Mitteln für ihre Durchführung fehlen.

Ohne berufenen Fachleuten im Urteil und Handeln vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir, nach dieser Richtung noch folgende Ausführungen beizufügen.

Wenn man nur bei den als überzählig berechneten 26,500 Fremdenbetten bleibt, so reorganisieren diese nach den Durchschnittszahlen der Hotelstatistik von 1912 = 564 Fremdenzimmer mit einem Kapitalwert von 178 Mill. Franken. Der Ueberfluss verteilt sich selbstverständlich nicht gleichmässig, schematisch auf die vorhandenen Fremdenbetten; naturgemäss wird er in einzelnen Gegenden und Orten, namentlich in grösseren Fremdenzentren, stärker sein als in andern, weniger frequentierten. Aber nichtsdestoweniger ist es nötig, um einen annähernden Ueberblick über die Tragweite der zu unternehmenden Schritte zu gewinnen, eine Verteilung des Uebererschusses auf die einzelnen Kantone vorzunehmen, und zwar mangels einer andern besseren Unterlage doch proportional zu den vorhandenen Fremdenbetten:

Kantone	Anzahl der Gasbetten	Anzahl der Fremdenbetten	Anzahl der überschüssigen Fremdenbetten	Bewertung der Uberschüssigkeit A Fr. 673.34 p. Fremdenbett	Hauptorte u. Fremdenzentren mit Fremdenbetten
				Fr.	
Aargau . .	5,812	3,241	510	3,435,500	Baden und Emmenbaden 1221
Appenzell .	3,953	2,349	370	2,492,500	Heiden 597
Basel . . .	4,327	3,048	480	3,233,500	
Bern	39,753	33,202	5,225	35,197,500	Bern 1947; Adelboden 1416; Aeschi 632; Frutigen 507; Kandersteg und Kandergrund 986; Beatenberg 1574; Brienz 745; Grindelwald 2097; Interlaken, Unterseen und Wilderswil 5748; Lauterbrunnen, Mürren und Wengen 3662; Meiringen, Innerkirchen und Hasliberg 1793; Saanen 864; Spiez 1223; Thun und Umgebung 2230.
Freiburg . .	2,225	893	140	943,000	
Gen	7,476	5,407	850	5,726,500	
Glarus . . .	1,865	1,569	245	1,650,500	
Graubünden	29,671	29,185	4,590	30,920,000	St. Moritz 5737; Davos 3580; Pontresina 1936; Arosa 1156; Flims 1025; Vulpera-Tarasp 1140; Schuls 1055; Klosters 652. Luzern 8142; Weggis 1974; Vitznau 770.
Luzern . . .	14,659	12,817	2,010	13,540,000	Ragaz 1270.
Neuenburg .	3,049	2,365	370	2,492,500	
St. Gallen .	11,287	5,104	800	5,389,000	
Schaffhausen	1,504	844	130	876,000	Arth und Rigi 1491; Brunnen 1673; Morschach 1020; Gersau und Rigi-Scheidegg 647.
Schwyz . . .	9,684	6,685	1,060	7,140,500	Lugano 2252; Locarno 1347.
Solothurn . .	2,247	1,264	200	1,347,000	
Tessin . . .	12,645	7,704	1,210	8,151,000	
Thurgau . . .	3,514	1,283	200	1,347,000	
Unterwalden	8,319	7,071	1,110	7,477,500	Bürgenstock 665; Hergiswil 585; Engelberg 2246; Lungern 427.
Uri	3,861	3,581	560	3,772,000	Soelisberg 630; Andermatt 525.
Waadt	24,046	19,603	3,080	20,748,000	Montreux 5003; Lausanne 3866; Vevey 1141; Leycin 990.
Wallis	15,345	15,345	2,410	16,234,500	Zermatt, Loèche les Bains.
Zug	1,915	1,510	240	1,617,000	
Zürich	8,972	4,495	710	4,783,000	
Schweiz . . .	216,169	168,625	26,500	178,513,000	

Erläuterungen, so bei Art. 3 über die Aufgaben des Sachwalters, bei Art. 7 über die zu verrechnenden Gebühren, bei Art. 11 (ungültige Verfügungen und Rechtsgeschäfte), bei Art. 15 (Aufhebung der Stundung), und in den Artikeln über das Verfahren, namentlich über die Hauptverhandlung.

Wir haben uns nicht zur Aufgabe gemacht, einen Ueberblick über den Inhalt der Verordnung zu geben, und der Leser, der diesen Inhalt nicht schon ohnehin genau kennt, wird unsere Erläuterungen wohl nicht ganz verstehen, wenn er nicht Verordnung und Kommentar vor Augen hat. Wir wollten an den Stellen, wo wir es besonders angezeigt fanden, verschiedenen Interpretationen des Kommentars entgegenreten, was möglicherweise auch bei den Gerichtsbehörden einige Beachtung findet, und hauptsächlich wünschten wir, zur Ehrenrettung der scharf angelegten Verordnung vom 2. November 1915 etwas beizutragen.

Angeichts dieser Wertziffern wird man wohl von einem gelinden Schauer erfasst bei dem Gedanken, dass und wie eine Ausschaltung und Ueberleitung derselben in andere Bahnen und Erwerbsgebiete möglich zu machen ist.

Hier vermag natürlich ein einzelner Mensch, ein einzelner Verein, oder auch ein einzelner Kanton nichts auszurichten. Es ist wieder ein Zusammenwirken aller interessierten Kreise und Kräfte des ganzen Landes in einer Unsumme von Kleinarbeit notwendig, um diesen Zweck zu erreichen. Mit einem Worte: es wird hierfür eine zweite Hilfsaktion oder ein zweiter Teil der ersten sein Leben zu rufen sein.

Diese kann man sich in folgender Gestalt denken:

Unter Leitung der Bundesbehörde bildet sich ein Zentralkomitee, sowie in jedem Kanton ein Regionalkomitee und eventuell, je nach Ausdehnung und soweit notwendig, auch noch Lokalkomitees der Fremdenzentren. In diese Komitees wären Vertreter der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, ferner solche der National-, Kantonal- und anderer Banken, der Hotelier-, Handels- und Industrievereine zu wählen.

Die Aufgabe der Lokal- und Regionalkomitees würde zunächst sein, alle die dem Fremdenverkehr dienenden Gastgeschäfte, welche freiwillig oder gezwungen veräußert werden wollen oder sollen, ausfindig zu machen, über ihr unbewegliches und bewegliches Eigentum Verzeichnisse aufzunehmen, sowie Mittel und Wege zu suchen, wie für dasselbe anderweitig — d. h. mit Ausschluss des Gastgewerbes — Verwendung gefunden werden könnte; oder, mit andern Worten, die Konzessionen zum Betriebe dieser Gastgeschäfte auf Dauer oder auf Zeit binfällig zu machen.

Sind Möglichkeiten hierfür gefunden, so würde es seine Vermittlung für die notwendigen Transaktionen anbieten, eventuell aber auch selbst als Erwerber auf vorübergehende Dauer auftreten.

In Städten und Ebenen, in welchen Gewerbe, Handel und Verkehr gedeihen oder florieren, dürfte sich die Gelegenheit zur Überführung von Hotel- und Pensionsgebäuden für andere Verwendungen leichter bieten als in andern, weniger dicht bevölkerten und belebten Gegenden und Ortschaften. Aber auch in bezug auf letztere wäre zu studieren, wie eine — wenn auch nur vorübergehende — anderweitige Verwendung bzw. Ausschaltung von Hotel- und Pensionsgeschäften möglich zu machen wäre.

Eine Veräusserung des vielen überzähligen Mobilars dürfte noch schwieriger sein als diejenige der Gebäulichkeiten. Unmöglich sollte sie darum aber doch nicht sein. Soweit dasselbe im Lande nicht an Mann gebracht werden kann, würde es vielleicht im Auslande, besonders in den vom Kriege heimgesuchten und zerstörten Gegenden und Ortschaften Abnehmer finden können. Als Vermittler hierfür würden event. die schweizerischen Konsulate gute Dienste leisten können.

Dass es bei derartigen Transaktionen nicht ohne Geldverluste abgehen kann, ist ohne weiteres klar; aber es würde Aufgabe der zu schaffenden Organisationen sein, diese bestmöglichst gering zu gestalten und so auf eine Gemeinschaft zu verteilen, dass sie für den Einzelnen nicht zum Ruin und für die Gemeinschaft erträglich würde.

Über die Durchführung eines derartig angedeuteten Programms liesse sich noch vieles sagen; aber vorerst dürfte es genügen, auf die Möglichkeit einer solchen hingewiesen zu haben.

Neben einer derartigen Hilfsaktion wird aber noch eine weitere, besondere Aktion notwendig werden, um denjenigen solid fundierten Geschäften beizustehen, welche nach Ablauf der durch die Verordnung vom 2. November gewährten Stundungsfristen eine weitere vorübergehende Hilfe notwendig haben.

Der Boden hierfür wird auf Grundlage der bestehenden Verordnung leichter gefunden werden können.

Mit solchen oder ähnlichen Massnahmen dürfte die Hotelindustrie wieder eine gesunde Basis gewinnen, die ihr das frühere, für das ganze Land so gedeihliche und ersprießliche Wirken auch für die Zukunft ermöglichen wird.

Wie bereits im Vorwort bemerkt, hält unser Vereinsvorstand es nicht für opportun, das vorstehend auseinandergesetzte Projekt ins Arbeitsprogramm des Verbandes aufzunehmen, da dieser unmöglich die Initiative zu einer Handlung ergreifen könne, die die persönlichen Interessen Einzelner in so schwerer Weise berühren würde. Von diesem Beschluss unserer Vereinigung ist dem Verfasser der Denkschrift Kenntnis gegeben worden, worauf wir von Herrn Pesch zur weiteren Begründung seines Standpunktes noch folgende Zusage erhielten:

An die Redaktion der Schweizer Hotel-Revue.
Zu dem mir freundlichst zur Kenntnis gebrachten Beschluss des Vorstandes des S. H. V. wollen Sie mir einige kurze Bemerkungen gestatten.

Es scheint, dass die gemachten Anregungen etwas zu abstrakt aufgefasst und interpretiert wurden, denn ihr Sinn tendiert im allgemeinen nicht auf ein zwangsweises oder rigoroses Vorgehen gegen die in Frage kommenden Geschäfte. Nur in Fällen, wo im Zwangs- oder Konkursverfahren Geschäfte zum Verkauf gelangen, war gedacht, dass dahin zu wirken sei, die Konzession für den weiteren Geschäftsbetrieb als Hotel hinfällig zu machen, soweit dies im Hinblick auf Real-(Ehehaften)-rechte überhaupt möglich wäre. Im übrigen sollte die Aufgabe des S. H. V. mehr in der Übernahme einer Vermittlerrolle bestehen, um den angestrebten Zweck der Eliminierung einer möglichst grossen Anzahl von Gastgeschäften und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete zu erreichen.

Bei Ausübung einer solchen Vermittlerrolle würde von einem Eingriff in persönliche Rechte nicht gesprochen werden können, denn bei gezwungenen, d. h. gerichtlichen Objektveräusserungen hat der Verkäufer mehr oder weniger seine persönlichen Rechte an den Objekten schon eingebüsst, und bei freiwilligen Veräusserungen könnten und dürften diese Rechte ohne Zustimmung des Verkäufers nicht angefasst werden.

In andern als diesen beiden Fällen könnte aber die Vermittlerrolle gar nicht zur Ausübung gelangen; deshalb beantwortet sich die Frage: Welche Hotels zur Ausserbetriebstellung ihrer Etablissements oder eines Teiles derselben angehalten werden sollten?, von selbst, denn da für den S. H. V. kein Rechtstitel besteht, einen Hotelier zur Ausserbetriebstellung seines Geschäftes anzuhalten, bleibt man bei

einem allfälligen Handeln als Vermittler immer nur auf die angegebenen Fälle einer gerichtlichen-zwangsweisen oder einer freiwilligen Veräusserung angewiesen.

Bei gerichtlichen Veräusserungen hätte die Vermittlung — wenn eine Löschung der Konzession nicht zu erreichen wäre — darauf auszugehen, innert nützlicher Frist Gelegenheiten ausfindig zu machen und Kaufwillhaber zu gewinnen, welche die zu veräussernden Objekte anderen als Hotelzwecken dienlich machen könnten und wollten. Solche Kaufwillhaber wären mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Bei freiwilligen Veräusserungen würde es sich um Hotel- oder Pensioninhaber handeln, welche ihre Geschäfte öffentlich oder unter der Hand zum Verkauf ausbieten, oder auch um solche, von denen bekannt ist, dass sie ihre Geschäfte verkaufen würden, wenn sie einen vor zu grossem Schaden halbwegs schützenden Preis erzielen könnten. In solchen Fällen hätten die Vermittler eventuell unter Beizug von Behörden, Bankinstituten, Treuhandgesellschaften etc. ihre guten Dienste anzubieten, in oben angedeuteter Sinne zu handeln und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Verkäufers die Ziele und Bestrebungen des S. H. V. zu verfolgen.

Grosse Kapitalien würden bei solcher Art der Vermittlung kaum nötig sein; es wäre denn, dass ein Objekt innert bestimmter Frist veräussert werden müsste, für dessen anderweitige Verwertung auf einen späteren Zeitpunkt sichere Aussichten bestünden. Für solche Fälle müsste allerdings die Möglichkeit geschaffen oder vorgesehen werden, auch vorübergehende Erwerbungen vorzunehmen.

Wenn es gelingen würde, nur die auf diesen Wegen zur Veräusserung gelangenden Hotelgeschäfte in andere Erwerbsgebiete überzuleiten, dann wäre für die Gesundung der Hotelindustrie schon sehr viel gewonnen.

Allerdings wären die zu erfüllenden Aufgaben durch die vielen langwierigen, grosse Geduld, Ausdauer und Klugheit erfordernden Kleinarbeiten schwierig, vielleicht ausserordentlich schwierig, aber bei Auswahl richtiger Leute doch nicht unüberwindlich.

Resümierend darf als feststehend angesehen werden:

- dass ein gewaltiger Ueberfluss an Gastbetten vorhanden ist;
- dass dieser Ueberfluss jetzt und in Zukunft ein grosses Krebsheil bedeutet, welches vom Lebensmarkt der Hotelindustrie zehrt;
- dass eine baldige Beseitigung des Uebels wünschenswert sein muss;
- dass ein passives Abwarten auf Heilung — auch bei Preisvereinbarungen, bei Anstreben einer Bedürfnisklausel auf Dauer bezw. Aenderung der Bundesverfassung hierfür — sehr lange Zeit dauern kann, ohne Gewissheit auf Erfolg; und zuletzt,
- dass ein aktives Handeln im Sinne einer direkten Beseitigung des Uebels einen raschern, sichern Erfolg verspricht, womit ein baldiges Wiedererblühen der Hotelindustrie in Aussicht gestellt wäre.

Deshalb: videant consules!

Berichtigung. In letzter Nummer, Seite 2, letzte Spalte, Abs. 6, Zeile 5, muss es heissen: «... dann ergibt sich, dass das Prozentverhältnis der angekommenen Gäste von Jahr zu Jahr um 0,13 % (nicht 13 %) abgenommen hat.» Der aufmerksame Leser wird diese Korrektur beim Durchlesen der dieser Angabe folgenden Tabelle schon von sich aus vorgenommen haben.

Die graphische Aufzeichnung, auf welche in diesem Absatz Bezug genommen ist, konnte aus technischen Gründen in der Zeitung nicht zum Abdruck gelangen.

Zur Abwehr.

Wir erhalten folgende Zuschrift:
In Nr. 1, 1916, Ihres Organes hat ein Herr Biengräber in einem Artikel, betitelt: «Die Schweizer Hochgebirgskurorte nach dem Weltkriege», versucht, dem zurzeit darniederliegenden Fremdenverkehr trostreiche Aussichten zu

malen, und speziell den Hochgebirgskurorten den Rat zu erteilen, sich in Lungenkurorte umzuwandeln.

Herr Biengräber meint eingangs seines Aufsatzes: «man nähere sich mit Riesenschritten dem Ende des Weltkrieges» und scheidet demnach ein starker Optimist zu sein.

Uns Adelbodern rät er dringend an, unsere Station zu einem Lungenkurort zu machen, da alle klimatischen Bedingungen hierzu gegeben seien.

Wir sind nun aber im Falle, diese Insinuation des Bestimmtesten von der Hand zu weisen und wollen nach wie vor ein klimatischer Luftkurort ohne Tuberkulosebetrieb und ein Wintersportplatz bleiben wie bisher, trotz des Krieges und trotz der prekären Lage, in der wir uns zurzeit befinden wie unsere Schwesterstationen im Gebirge.

Nachdem wir die Arbeit des Herrn Biengräber im Schosse des Verkehrsvereins, dem alle Hotelbesitzer Adelbodens angehören, gründlich besprochen und hierbei unsere Aerzte zu Rate zogen, haben wir einmütig beschlossen, gegen die Tendenz, uns gegen unseren Willen zum Tuberkulosekurort zu stampeln, zu protestieren. Wir halten nach wie vor daran fest, dass eine reinliche Scheidung zwischen tuberkulösen und nicht tuberkulösen Patienten von Nutzen für beide Teile sein und bleiben wird.

Ein Tuberkulosekurort muss unseres Erachtens speziell für diese Art Kranke eingerichtet werden, und zwar was allgemeine Verhältnisse des Kurortes und Einrichtungen der Hotels betrifft, und die Umwandlung eines Kurortes, der bisher keine Tuberkulosestation war, in eine solche lässt sich nicht im Handumdrehen vollziehen, was Herr Biengräber ja selbst deutlich betont.

Auch wir sind uns bewusst, dass die klimatischen Faktoren Adelbodens sich vorzüglich zu einer Tuberkulosestation eignen, aber wir haben stets vorgezogen, es nicht zu sein und nicht sein zu wollen. Unsere schöne Hochgebirgslage und unser Klima wollen wir nach wie vor zum klimatischen Kurort und zum Wintersportplatz ausnützen und hoffen, damit nach dem Kriege auch wieder unsere frühere Frequenz zu erreichen.

Indem wir Herrn Biengräber seine Ratschläge verdanken, sind wir zugleich in der Lage, sie des bestimmtesten abzulehnen.

Der Verkehrsverein Adelboden.

Nachschrift der Redaktion. Der Verkehrsverein Adelboden hätte es gewiss nicht notwendig gehabt, mit dieser «Abwehr» vor die Leservelt der «Schweizer Hotel-Revue» zu treten; denn dem Verfasser des in Frage stehenden Artikels hat nichts ferner gelegen, als irgend einem Kurort «eines» anzuhängen. Bei der heutigen tieftraurigen Lage, in der sich das schweizerische Hotelgewerbe befindet, sucht man unwillkürlich nach Mitteln und Wegen, um den Notstand zu lindern und für eine gesicherte Zukunft zu sorgen. Alle dahinzielenden Anregungen werden deshalb als wertvoll gerne entgegengenommen und verdienen ein allseitiges Studium nach dem altbekannten Spruch: «Prüfet alles und behaltet das Beste!»

Wer einigermaßen mit den schweizerischen Fremdenverkehrsverhältnissen vertraut ist, der weiss, dass wir schon seit Jahren an einer grossen Hotelüberproduktion leiden. Schon vor dem Kriege ist nachgewiesen worden, dass unser Hotelgewerbe mit seiner beständigen Bettenvermehrung dem Anwachsen des Touristenverkehrs um ein ganzes Jahrzehnt vorausgeht war. Trotz des bundesrätlichen Bauverbotes wird diese Ueberproduktion aber nach dem Friedensschluss nicht verschwinden, denn wir dürfen für eine lange Reihe von Jahren nicht mehr mit den hohen Frequenzfiguren rechnen, an die wir früher gewohnt waren. Auch wenn wir annehmen, dass sich voraussichtlich die internationale Reisewelt nach dem Kriege mit Vorliebe zuerst auf unseren neutralen Boden zusammenfinden wird, um die zerrissenen Bande wieder anzuknüpfen, und wenn wir auch gegenüber unsern Konkurrenten in der Fremdenverkehr in dieser Hinsicht vielleicht etwas im Vorteil sein dürften, so darf man aber nie vergessen, dass der lange Krieg Millionen und Abermillionen

von Leben und Existenzen vernichtet hat. Diese Zerstörung wird sich auf viele Jahre hinaus im gesamten europäischen Reiseverkehr fühlbar machen und wir gehen sicherlich nicht fehl, wenn wir einen entsprechenden Frequenzausfall auch in der Schweiz vorsehen. Was liegt nun näher, als dass sich die interessierten Hotelkreise jetzt schon mit der Frage befassen, in welcher Weise es möglich sein würde, einen Teil der überzähligen Hotelgeschäfte in Zukunft einer anderweitigen lukrativen Verwendung zuzuführen.

Wenn man nun bedenkt, dass das rauhe Leben im Schützengraben mit all seinen Entbehrungen und Aufregungen bei den meisten Kriegsteilnehmern alle möglichen Krankheiten, Gebrechen und Leiden zurücklässt, so kommt Einem ohne weiteres der Gedanke, es liesse sich hier zu gunsten unserer überzähligen Hotels etwas tun. Dem schweizerischen Industriellen geht der Ruf voraus, dass er sich mit Leichtigkeit den fremden Bedürfnissen anzupassen vermöge. Warum sollte der weltgewandte schweizerische Hotelier nicht dieselbe Eigenschaft besitzen und sein durch den Krieg in Rückstand geratenes Hotel für neue Verhältnisse einzurichten suchen, um wieder ein gewinnbringendes Unternehmen zu erhalten und sich damit die zukünftige Existenz zu sichern?

Diese Frage zu besprechen, war allein der Zweck des vom Verkehrsverein Adelboden beanstandeten Artikels des Herrn Biengräber. Von einer «Insinuation», Adelboden zu einem Lungenkurort zu machen, ist keine Rede und war auch nicht beabsichtigt; denn sonst hätte unsere Redaktion den betreffenden Passus geschrieben.

Die Abhandlung muss, um richtig verstanden zu werden, als Ganzes gelesen und aufgefasst werden, weil sie sonst vollständig ihren Wert verliert und den Zweck verfehlt. Zur besseren Beleuchtung der Angelegenheit hielt es der Verfasser des Artikels aus praktischen Gründen für opportun, einige bekannte Orte und Kurgemeinden vergleichsweise und als für eine eventuelle in Frage kommende Umwandlung speziell geeignet, mit Namen anzuführen. Er wollte nur die Anregung zur weiteren Prüfung der Frage machen und hatte dabei absolut keine Hintergedanken, die betreffenden Orte zu schädigen. Diesen steht es ja frei, auf die Sache einzutreten oder nicht; weiss doch jede Station am besten, was ihr frommt und was nicht.

Dass sich der Verkehrsverein Adelboden für seine Interessen wehrt, ist sein gutes Recht; aber in diesem Falle wäre ein so geharnischter Protest nicht nötig gewesen.

Kleine Chronik.

Sitten. Am 7. Februar brannte das Hotel Mont Pleurim im Val des Dix samt Mobiliar und nebenstehendem Haus nieder. Die Brandsache ist unbekannt. Seit letztem Sommer war das Hotel geschlossen.

Château d'Oex. Die Société de l'Hotel de l'Ours beschliesst zum Zwecke der Sicherung ihres Unternehmens, das bisherige Aktienkapital von Fr. 150,000 auf Fr. 30,000 abzuschieben und für einen Teil der Verpflichtungen Prioritätsaktien im Betrage von 147,500 Franken zu emittieren.

Heimatschutz-Wettbewerb. (Mitteil.) Die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz besitzt an schweizerischen Künstler, Gewerbetreibende, Handwerker und Heimarbeiter einen Aufruf zum Einschieben von Reiseandenken und Geschenkartikeln an das Kunstmuseum Bern, die von einem Preisrichter begutachtet werden. Als Einlieferungsfrist ist der 15. April 1916 festgesetzt. Gegen Ende April tritt das Preisgericht, das aus den Herren Direktor R. Greuter (Bern), Direktor de Praterre (Basel) und Maler Conradin in Zürich besteht, in Bern zur Prüfung der eingelangten Gegenstände zusammen. Die Verkaufsgenossenschaft sieht in allen grösseren Schweizerstädten und namentlich an den hauptsächlichsten Fremdenplätzen Verkaufsstellen vor. Die näheren Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb sind erhältlich vom Bureau Schrämi, Effingerstrasse 6, Bern.

NICE HOTEL SUISSE

ouvert toute l'année

LUGANO ADLER HOTEL & PENSION

b. Bahnhof, umgeben von Gärten. Jedes Zimmer mit Aussicht auf d. See. Zim. v. Fr. 2, Pens. v. Fr. 7 an. M.

Hotelbuchführung
Abschlüsse, Nachrichten, Neueinrichtung, Inventuren, Ordnen vernachlässigter Buchhaltungen, Revisionen, besorgen gewissenhaft.
Albertine Bär & Emil Hohmann
(487) Bücherexperten
Telephon 6392 Zürich II Steinhaldenstr. 62
Kommen auswärts. Sämtliche Bücher vorrätig.

Das **Telephon** ist **grossartig**, aber nur wenn **desinfiziert** mit **NEROFORM**

On cherche acheteur ou locataire éventuellement **directeur** pour hôtel de 45 à 50 lits. Entrée immédiatement. Références, copies de certificats, photographie, indication d'âge à adresser à M. L. Rosset, notaire à Montreux. (59)

Auto-Reform
Buchhaltung
C. Duz, Bücherrevisor
Ehrenhandelsreisender
Zürich 5
Adventstr. 1
Telephon 9476
Buchhaltungen

Interessenten verlangen: «Die Reform der Betriebsorganisation und der Buchhaltung» von C. Duz, Buchrevisor, Zürich 5, 22 Seiten, 3 Schemata und 2 Tabellen. Zu beziehen in allen Buchhandlungen oder vom Verfasser, zu Fr. —

Kaufe Champagner- und Neuenburger-Flaschen
in Posten von 100 Stück an. Verpackung auf Wunsch zur Verfügung. Offerten unter Chiffre Z. D. 65 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (72)

Hotel-Restaurateur findet günstige Gelegenheit durch Uebernahme eines wirtsch., gut frequentierten
HOTEL GARNI
mit grossem modernen Restaurant
auf erstem schweizer. Fremdenplatze und Verkehrszentrum, sich sofort eine vortrefflich. Position zu sichern. Neues, elegantes Inventar, ca. 50 Betten. Seriöse, kapitalkräftige Bewerber belieben Offerten unter Chiffre M. 715 O. an die Schweiz. Annoncen-Exp. A.-G. Haasenstein & Vogler, Bern, einzureichen. (48)

Speisezwiebeln
gelbe von Parma, schönste und haltbarste (67)
100 Kg. zu Fr. 35.—
Versand von 25 Kg. an ohne Aufschlag. Im Stadtrayon franko Domizil. Für auswärts ab Station Zürich, gegen Nachnahme, hat stets abzugeben
Albert Nikielewsky, Landesprod., Zürich 3.

Société Suisse de Distributeurs automatiques de papiers à VEVEY.
Conditions avantagées pour fourniture de boîtes et de papier pour water-closets. Papier de toute qualité, très solide et de grand format. Par l'emploi de ces appareils, on évite le gaspillage et l'humidité du papier, lequel on conserve toute sa propreté. (555)
Pochettes hygiéniques de 50 Serviettes, recommandées aux militaires, touristes, etc.
Rouleurs divers.
Les plus anciennes maisons pour ces fournitures en Suisse.

Pferde-Versicherung

zum Ausbruch kommen, ist heute die Pferdeversicherung **notwendiger denn je!** Verlangen Sie unsere Prospekt und Bedingungen.

Vertreter gesucht

Direktion für die Schweiz der Garantie Fédérale, Bern.

gegen Tod, Notschlachtung und Ausrangierung aus dem bisherigen Dienst ohne Schlachtungspflicht, nach dem neuen allgem. Versicherungsbedingungen. **Fixe Prämien:** keine Nachschusspflicht. Gleicher Entschädigungsansatz für umgestandene, geschlachtete oder ausrangierte Pferde, auch bei chronischen Leiden, z. B. Dampf, Hufkrankheiten, Schenkel-, Knochens- und Gelenkleiden u. dgl. Da im Militärdienst erworbene Krankheiten in vielen Fällen erst nach Ablauf der gesetzl. Reklamationsfrist zu Tage treten, ist die Versicherung **notwendiger denn je!** Verlangen Sie unsere Prospekt und Bedingungen.

Hotel-Verkauf.

Familienverhältnisse halber wird ein nachweisbar rentables Hotel an erstkl. Fremdenkurort verkauft. Bedeutende Beteiligung nicht ausgeschlossen. Geff. Offerten unter Chiffre Z. M. 587 an die Annoncen-Exp. Rudolf Mosse, Zürich. Mg. (65)

Zu verpachten event. zu verkaufen

Hôtel und Pension Kurhaus Wasserwendi Hasleberg, Berner Oberland.

Neu erbautes Haus in prächtiger Lage mit 60 Fremdenbetten, Zentralheizung, elektr. Licht, gedeckten Terrassen, Garten und grossem Umwächung.
Interessenten belieben sich zu melden bei der **Agentur Meiringen der Kantonalbank von Bern**, woselbst jede gewünschte Auskunft erteilt wird. (76)

NEUCHÂTEL CHÂTENAY

Fondé 1796
HORS CONCOURS — MEMBRE DU JURY
Berne 1914

Gebildete, gut präsentierende Tochter, wünscht ihre bisherige Stellung als

Gouvernante

zu ändern. Bevorzugt besseres Hotel mit Jahresstelle. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre Z. A. 526 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (58)

Briefpapiere mit Firma und Cliché-Druck, los oder in Blocks geheftet



Couverts, Rechnungen und Hotel-Druckfaden aller Art zu mäßigen Preisen

Schweiz. Verlags-**Drukerei G. Böhm**
10 Leonhardstrasse Basel Telefon 2511, 4146

Dr. Krayenbühls Nervenheilanstalt „Friedheim“

Zihlschlacht (Schweiz), Eisenbahnstation Amriswil, für Nerven- u. Gemütskranke, Entwöhnungskuren (Alkohol, Morphinum, Kokain usw.) * Gegründet 1891. * Sorgfältige Pflege. Hausarzt: Dr. Wannier. Mg. (2a 2452 g) Chefarzt: Dr. Krayenbühl.

Internationales Institut für das Hotelbildungswesen in Düsseldorf

Dauer des Studiums: 4 Semester
Neuaufnahme der Studierenden: Mitte April.
Auch Frauen sind zum Studium berechtigt.
Vorlesungsverzeichnisse durch das Städt. Schulamt.
Der Oberbürgermeister.

Kleine Anzeigen große Wirkung

d. h. Anzeigen, die das tägliche Leben betreffen, wie: Kauf und Verkauf, Pacht, Miete, Personal, Kapitalgeschäfte und Angebote erzielen nur dann

große Wirkung

wenn sie sachgemäß abgefasst und zweckentsprechend ausgestaltet sind, wenn die Auswahl der zu benutzenden Zeitungen auf Grund sachmännlicher Erfahrung getroffen wird. Alle diese Bedingungen werden erfüllt ohne irgendwelche Preiserhöhung, ferner wird eine wertvolle Vereinfachung, Zeit- und Arbeitsersparnis erzielt durch Übertragung derartiger Aufträge an die

Annoncen-Expedition Rudolf Mosse
Zürich Basel
Limmatquai 34, Telefon 660 Neuenhofstr. 50, Telefon 2164

SCHWEIZERISCHE VERLAGS-DRUCKEREI G. BÖHM, BASEL LEONHARDSTRASSE 10

MENU-, WEIN- UND SPEISEKARTEN
IN BESTER AUSFÜHRUNG

KAPELLE

Ganz vorzügliche (Besetz. jede Grösse) für kommende Saison, eventl. früher, frei. Kapellmeister akad. gebildet, Zeugnisse und Referenzen von ersten Kapazitäten des In- und Auslandes. Geff. Offerten erbeten an Kapellmeister Albert Proksch, Bern, Gerechtigkeitsgasse 54. O. (79)

Hoteldirektion gesucht

von tüchtigem Fachmann in besten Jahren. Derselbe ist Besitzer eines bekannten ersten Hotels in Italien, das momentan geschlossen ist, weshalb er eine Beschäftigung sucht. Beste Referenzen.
Offerten unter Chiffre Z. R. 692 an die Annoncen-Exped. Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (78) Mg.

Wer Beleuchtungs- oder Heizungsanlagen od. Closeteinrichtungen

in Hotels, Pensionen, Kur-Anstalten oder Sanatorien besorgt, inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden

Schweizer Hotel-Revue

Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins.

Hotel- & Restaurant- Buchführung

Amerikanisches System Frisch. Lehre amerikanische Buchführung nach dem besten Lehrbuch durch Unterrichtsbriefe. Hunderte von Anerkennungsbriefen. Garantie für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordne vernünftige Bücher. Gehe auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für Hotels auf Lager.
H. Frisch, Zürich I
Bücherexperte (184)

Salon- Orchester

Besetzung: Piano, I und II, Violine, V. Cello u. C. Bass, frol ab 1. März event. später, für erstklass. Establishment. Kapellmeister temperamentvoller Stegheber. Grosses modernes und klass. Notenrepertoire. Originalzeugnisse von Kurorten vorhanden. Geff. Offerten an Karl Gähr, Kapellmeister, Brotgasse 4, Zürich.

Hotel am Zürichsee

günstig gelegen, gut frequentiert, grosser Garten u. Tanzsaal, ist sehr günstig zu erwerben, eventuell auch zu verpachten. Auskunft bei Theophil Zolliker & Cie., Bureau für Liegenschaftsverkehr, St. Gallen. (76)

Eleganter Hotel- Omnibus

zu mieten
gesucht.
Elektrischer Wagen wird bevorzugt.
Offerten mit Preisangebot und Beschreibung des Wagens sind erbeten sub Chiffre Z. U. 670 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (74)

Hotel

Zu pachten eventuell zu kaufen gesucht von tüchtiger Hotelierfamilie, ein nachweisbar gut rentierendes Hotel. Ausführliche, detaillierte Angaben. Diskretion Ehrensache. Offerten erbeten unter Chiffre Sc. 745 Y. an die Schweizerische Annoncen-Exp. Haenstein & Vogler, Bern. (68)

Kälteanlage

zu kaufen gesucht, neu oder gebraucht, für kleineres Hotel (nur Sommerbetrieb), um das Einkalter einbauen zu können. Elektrische Kraft vorhanden. Offerten unter Chiffre Z. 31 Ch. an Rudolf Mosse, Chur. (64)

Bureau Helvetia, Zürich

Schwingerstr. 7. Tel. 2270 empfängt und sucht stets tüchtiges Hotel- und Restaurationspersonal jeder Branche. (45)

A remettre à Lausanne,

dans quartier bien situé, (64) pension-famille de prem. ordre et entièrement meublée, 30 chambres et tout le confort. S'adr. à M. Eug. Falletaz, gérant, Lausanne.

Pension à vendre

ou associé, hôtelier pratique d'affaires. Offres sous chiffre M. 864 O. à la S. A. suisse de l'Annoncen-Exp. Haenstein & Vogler, Lugano. (65)

I. Oberkellner

Holländer, 23 Jahre, militärfrei, perfekter Restaurateur, der 6 Hauptstädten mächtig; mit prima Empfehlungen von nur ersten Häusern Europas und Egyptens (53)
sucht passende Stelle für kommende Sommersaison. Offerten unter Chiffre Z. J. 459 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Limmatquai 31, Zürich.

Hygienische

Bedarfsartikel und Gummiwaren in grosser Auswahl. (Probesortimente à 3.30 u. 5.50.) Preisliste mit 100 Abbild. gratis u. verschl. Sanitätsgeschäft P. Hübscher (37) Seefeld 98, Zürich 8.

Oberengadin.

In denkbar schönster Lage, bei gr. Weltkühnheit, ist eine komplette Privat-Pension mit freistehender Villa (ca. 20 Betten), bestens prosperierend, zu verkaufen, zu nur Fr. 76,000.—, Nötiges Kapital Fr. 20,000.—
O. Schlatte, Zürich I, Bahnhofstrasse 40. (40)

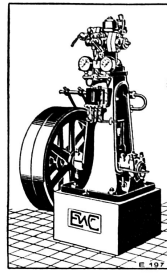
Hotel-Personal

und Wirtschafts-Personal sucht und empfiehlt das Städtische Arbeitsamt Zürich
Der Stellennachweis, bezw. die Vermittlung von Personal ist unentgeltlich. — Fahrpreisermässigung (1/2) Taxe für in der Schweiz wohnhafte Stellensuchende. — Prompte Besorgung aller Aufträge.
Männerabteilung: Stauffacherquai 17. Tel. 2908.
Frauenabteilung: Limmatquai 34. Teleph. 8953.

WER

Beleuchtungs- oder Heizungs-Anlagen od. Closet-Einrichtungen in Hotels, Pensionen oder Kur-Anstalten besorgt, inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden:
HOTEL-REVUE
Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins

ESCHER WYSS & CIE Zürich



Eis-, Kühl- und Gefrieranlagen

Unser Ia. Kunsthonig ist der beste Ersatz für teuren Bienenhonig

weil er selbst solchen enthält. Er ist im Konsum sparsamer und daher billiger als Confiture. Preis Fr. 1.10 bis Fr. 1.40 je nach Qual. und Quant. Ausführliche Offerten zu Diensten.

Achten Sie auf unsere Firma
Hauser & Wädenswil
Lieferanten grösster Hotels und Pensionen seit 1856

Confiserie- u. Biscuitfabrik J. Arni, Lyss

empfehlen Hotels, Restaurants u. Buffets ihr grosses Assortiment in den feinsten BISCUITS Spezialität „HOTELMISCHUNG“ Probierbüchsen à 4 Kilos, per Kilo Fr. 3.—. (37)
Feinster Kunst-Tafelhonig in Kesseln von 30 Kg. zu Fr. 1.20 per Kilo.

Unsere verehrten Leser

sind gebeten, die Inserenten unseres Blattes zu berücksichtigen und sich bei Anfragen und Bestellungen stets auf die Schweizer Hotel-Revue zu beziehen.

SWISS CHAMPAGNE
La plus ANCIENNE MAISON SUISSE
Fondée en 1811, à Neuchâtel
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury

„FIDES“ Revisionen

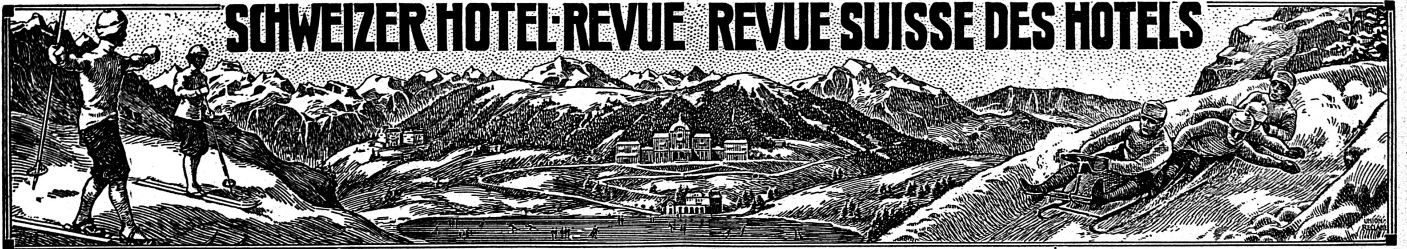
Buchhaltungs- und Betriebsorganisationen Liquidationen, Sanierungen Vermögens-Verwaltungen Konstituierung von Aktien-Gesellschaften im In- und Auslande (92) Bildung u. Leitung von Syndikaten Beratung in Steuer- und Beteiligungs-Angelegenheiten

Mäusetot ist das sicher radikal wirkende Mittel gegen Mäuse und Ratten.

Präpariert zu beziehen in Quantitäten von: 1 Ration Fr. 3.50; 2 Rationen Fr. 6.—; 3 Rationen Fr. 8.50. Versende Radikalmittel gegen Wanzen, Schwabenkäfer etc. Selbstausführungen übernehme zu bescheidenen Preisen. Referenzen stehen zu Diensten. (548)
J. Bürgisser, Desinfektion, Küssnacht b. Zürich. Telefon No. 162.

Demme & Krebs, Bern

Begründet 1864 Export Telefon No. 1887
Spezialitäten: Kirschwasser, Enzian, Reckholder, Trusen, Zwetschenwasser, Magenbitter, Heidelbeerbranntwein, süsse Liqueurs, div. Stropps etc.
Direkt. Import v. Cognac, Rhum, Arac, Whisky, Turiner-Wermuth, Malaga, Madere, Sherry, Portwein, Sherry-Brandy, Chartreuse, Bénédicte etc.
CHAMPAGNER-WEINE
Goldene Medaillen und Diplome: Zürich, Melbourne, Paris, Bern, Genf etc.



Quelques réflexions à propos du dernier incident.

H. F. C'était au début de cette malheureuse guerre. Avec quelques amis je venais de prendre le café dans un des grands restaurants de La Chaux-de-Fonds. Nous étions tous anxieux en attendant les dernières nouvelles télégraphiques. Qu'allait-il arriver de nous? Toute l'armée gardait nos frontières les plus exposées à une invasion ennemie. Tout à coup un de mes amis me demanda à brûle-pourpoint: «Croyez-vous que les troupes suisses-allemandes tireront sur les Allemands le cas échéant?» Et son visage troublé m'apprit que mon interlocuteur parlait sérieusement, que la crainte du contraire tourmentait son esprit. Je n'hésitais pas à lui enlever ce doute. Et j'ose espérer que la confiance avec laquelle je lui répondis, lui a fait du bien. Bientôt après je quittais La Chaux-de-Fonds. Mais, je n'ai pas pu oublier cette scène et l'air préoccupé de mon interlocuteur.

Le temps a passé. Rien encore n'a justifié les craintes de mon ami. Les divers incidents au contraire ont semblé me donner raison; car aucun d'eux n'avait réussi à ébranler dans les masses populaires la confiance mutuelle des Confédérés les uns dans les autres.

Ce fut d'abord l'atterrissage et l'internement de l'officier aviateur français et la courtoisie française se manifestant à notre égard au moment où le gouvernement obligera celui qui s'était évadé en brisant sa parole d'honneur à rentrer dans le pays qui l'avait interné suivant les lois de la guerre.

Puis ce fut le bombardement de La Chaux-de-Fonds par un aviateur allemand qui s'était égaré. Cet incident aussi fut réglé amiablement. Tout le monde le déplorait, autant en Suisse allemande que chez les Confédérés helvétiques, et l'entente mutuelle ne dut pas en souffrir.

Il y a quelques semaines, le pays entier apprit que deux sous-officiers aviateurs français avaient réussi à s'évader de leur lieu d'internement et à passer dans leur patrie grâce à la complicité d'un soldat de l'armée fédérale qui les accompagna. Cet incident encore n'eut pas d'influence fâcheuse sur les relations entre Confédérés de l'une et de l'autre langue.

Vint l'affaire des Colonels. Elle a été profondément les esprits dans toute la Suisse sans distinction de race ou de partie politique. L'observateur romand le plus perspicace n'aurait pu découvrir dans notre population de race germanique une trace d'excuse ou même d'assentiment. On a blâmé unanimement les officiers qui se sont laissés entraîner à des pratiques tant répréhensibles et punissables. Mais, lorsqu'on vit que le Conseil fédéral intervint avec autant de rapidité et d'efficacité et que toute l'affaire allait être soumise au tribunal militaire on se calma chez nous. L'enquête est menée par un des premiers magistrats vaudois qui ne pourra certes pas être accusé de complicité avec les coupables ou de sympathies avec la puissance au profit de laquelle les actes coupables ont été commis. Le peuple entier pouvait attendre avec confiance le verdict du tribunal.

La nouvelle de l'incident du drapeau à Lausanne a eu l'effet d'une bombe tombant au milieu d'une réunion pacifique et tranquille. Pendant quelques jours tout le monde vécut dans la crainte d'une complication possible avec le pays qui avait été déshonoré. Heureusement, l'affaire s'est arrangée au mieux pour la Suisse dans cette direction.

Les conséquences de cet incident ne regardent plus que nous mêmes. Il n'est pas possible de passer simplement là-dessus et de tenir l'incident pour clos avec l'excuse de l'excitation produite par la révélation de fautes très graves commises par des officiers d'Etat-major.

Cet incident a révélé aux yeux de tous une fissure profonde existant entre les deux parties de notre peuple et une appréciation de notre caractère et de nos actes chez les Confédérés helvétiques qui est profondément attristante. Les manifestants, formant une partie de la population d'une ville universitaire, ont fait preuve qu'ils regardaient les Confédérés de race allemande comme des Suisses d'une moindre qualité, même comme des «vendus».

A cette occasion, le mot de mon ami, prononcé, il y a 18 mois, m'est revenu à l'esprit. Il est probable que des Suisses-allemands auront été tentés de retourner la question contre les romands. Je connais suffisamment ces derniers pour ne pas hésiter à donner la même réponse que j'ai donné au commence-

ment de la guerre pour les Suisses-allemands. Mais il est un fait que la confiance qui, aujourd'hui, est plus nécessaire que jamais entre les Suisses n'existe plus pour le moment, et il est du devoir de ceux qui le voient et le sentent de faire le possible pour la ramener.

Je ne veux pas rechercher ici où sont les premiers et les principaux coupables. Dans tous les cas on ne les trouve pas dans l'industrie hôtelière. Mais je veux profiter de l'occasion pour mettre le doigt sur un danger qui nous touche de plus près.

Tout le monde aujourd'hui a son opinion personnelle sur la guerre et sur ses causes, et ses sympathies vont vers l'un ou l'autre des groupes combattant. Cela est naturel. Mais il est nécessaire d'autre part pour le bon renom de notre hôtellerie que nos hôtels ne soient pas des foyers de discorde. Ils devraient plutôt être à l'heure actuelle des asyles de paix et de tranquillité. L'hôtelier a l'obligation de pouvoir à ce que, dans son établissement, cette règle de politesse envers nos hôtes ne soit pas foulée aux pieds. Et pour cela il doit donner le bon exemple. Il devra savoir modérer ses jugements sur toutes les questions relatives à la guerre en présence de ses hôtes.

La tâche des hôteliers est bien autre. En général, ce sont des gens qui ont voyagé. Ils ont appris des langues étrangères; grâce à leur intelligence vive et ouverte ils ont appris à connaître les habitudes et le caractère des différents peuples. Ne devraient-ils pas employer ces connaissances et le prestige dont ils jouissent auprès de leurs clients pour relever les qualités et les traits de caractère des peuples belligérants qui sont incompréhensibles pour celui qui n'a pas voyagé dans ces pays plutôt que de stimuler la haine et la discorde?

Et je voudrais toucher encore un point. L'hôtelier en général, surtout pendant cette saison morte, est le premier et souvent le seul à lire tous les journaux qu'il reçoit. Lorsque ses clients arrivent, il leur fait part de ce qui l'a frappé le plus. Mais combien de fois n'arrive-t-il pas que ses convictions, ses sympathies l'entraînent à modifier telle nouvelle, à amplifier tel récit, à faire des déductions fausses. Et il sert à ses clients ce qu'il a ainsi combiné, un mélange de vrai et de faux, de choses lues et de propres impressions. Chacun amplifiant ce qu'il a entendu, suivant la vieille habitude du genre humain, ce sont des récits phantastiques, des craintes absolument infondées qui passent de bouche à bouche et émeuvent les gens. Ainsi je connais un coin où les gens croyaient la révolution chose arrivée à Lausanne. Déjà, ils voyaient la ville en feu et les bonnes gens tués dans les rues. Et la cause? Un habitant avait rapporté quelque chose de semblable de la ville voisine où il avait entendu à l'hôtel le patron raconter à un client ce qui s'était passé devant le consulat allemand. L'hôtelier avait ajouté au récit une impression personnelle et voilà comment la nouvelle de la révolution de Lausanne arriva dans un petit village.

La chose donnerait occasion à rire si tout ce qui peut troubler la concorde entre Suisse et la confiance mutuelle n'était pas si dangereux. Dans ce domaine encore, nous voudrions que les hôteliers contribuent à calmer en restant calmes les premiers.

Voilà une tâche digne d'eux. En l'accomplissant, ils auront bien mérité de la patrie.

L'internement des prisonniers de guerre étrangers dans les stations sanitaires de la Suisse.

La question de l'hospitalisation en Suisse des prisonniers de guerre malades ou invalides semble enfin, après bien des peines, vouloir prendre corps. En effet, quelques centaines de prisonniers tuberculeux viennent déjà d'être internés dans les stations sanitaires élevées et d'autres transports sont en perspective.

Dès la déclaration de la guerre, le Comité de la Société Suisse des Hôteliers avait examiné la question de savoir de quelle manière on pourrait arriver à ouvrir la route des localités sanitaires suisses aux officiers et aux soldats malades ou blessés appartenant aux puissances belligérantes. Malheureusement, toutes les démarches entreprises dans ce but restèrent sans résultat, les Etats en guerre ne voulant pas permettre aux hommes de leurs armées de se rendre, même passagèrement, pendant la durée des hostilités dans des stations étrangères pour y rétablir leur santé.

Mais, dans la suite, les efforts du Conseil fédéral suisse et du Pape se sont concentrés en vue d'adoucir la situation des prisonniers malades ou invalides. Après de longues et difficiles négociations un arrangement est enfin intervenu au terme duquel des militaires allemands malades peuvent être confiés par la France à la Suisse dans un but de guérison et vice-versa des militaires français être confiés par l'Allemagne à la Suisse dans le même dessein.

Sitôt les pourparlers diplomatiques près d'aboutir le médecin en chef de l'armée suisse, chargé de l'internement de ces prisonniers, se mit en rapport avec la direction de la Société Suisse des Hôteliers pour former une commission spéciale destinée à répartir avec discernement les internés entre les différentes régions sanitaires du pays. Cette commission a tenu dernièrement sa première séance à Olten sous la présidence de Mr. le docteur en médecine Fritz Schwyzer, adjoint du médecin de l'armée. Le «Bund» reçoit de source compétente les renseignements suivants au sujet de cette réunion et même au sujet de l'affaire tout entière:

La commission, chargée par le médecin de l'armée de l'internement en Suisse des prisonniers de guerre français et allemands a commencé son travail le 26 Janvier dans sa première séance à Olten. Elle a divisé en neuf arrondissements notre pays pour mener à bien cette grande œuvre humanitaire qui doit être considérée et traitée avant tout comme un service samaritain à l'égard de l'humanité souffrante et aussi comme une œuvre de réputation nationale et d'exécution suisse destinée à atténuer les misères de la guerre. Dès à présent, les intéressés domiciliés dans ces arrondissements, devront s'adresser aux mandataires soussignés et ils ne devront pas, comme cela se pratiquait jusqu'ici, importer de leurs petites réclamations les membres de l'administration fédérale. Le Comité d'internement s'efforcera sérieusement de faire droit tant que possible aux vœux particuliers émis dans chacun des rayons. D'après ce qu'on peut juger aujourd'hui de toute l'entreprise, c'est sur un chiffre d'abord de 2000 convalescents qu'on peut compter aujourd'hui. Il n'y a donc pas lieu de s'attendre à voir le projet se réaliser sur une très grande échelle. D'ailleurs, et on ne saurait l'affirmer avec assez d'insistance, cette œuvre doit avant tout revêtir un caractère humanitaire. Si la population des districts en question met tout le sérieux, la retenue et l'esprit de sacrifice désirables à aider, d'une manière empreinte des meilleurs sentiments pour les nations belligérantes, l'exécution de cette première tentative on peut admettre que cette hospitalisation prendra de grandes dimensions et nous vaudra aussi avec le temps des Anglais, des Autrichiens, et des Italiens.

La proportion des valétudinaires déjà amenés de France et d'Allemagne est comme 1 à 3. Le contingent, relativement minime, des hospitalisés devra être réparti sur les neuf grands secteurs de la Suisse; considérée donc au point de vue purement numérique, la chose n'offrirait guère de difficultés, étant donné les 155,000 lits d'hôtels représentés par ces arrondissements. Valais, Vaud, Neuchâtel et l'Oberland bernois recevront, au premier tour, surtout ou même exclusivement des malades français; les autres arrondissements auront les malades allemands. L'expérience montrera alors si et de quelle manière il serait possible d'établir des tours de rôle. La durée totale de la convention a été divisée en trois périodes, la première commençant immédiatement, la deuxième devant commencer en Mai, et la troisième devant s'étendre dans le gros de l'été. Parmi les stations sanitaires spécialisées figurent probablement les stations pour maladies de l'estomac et de l'intestin, les stations pour maladies de cœur, et des nerfs, les stations pour maladies de peau et pour rhumatismes, et enfin, les stations pour tuberculose. Parmi les hommes à isoler pour des raisons de sentiment figureront aussi les grands défigurés. Comme ceux qui viendraient à s'enfuir seraient restitués par leur pays d'origine, il ne sera pas nécessaire d'établir une surveillance spéciale autour de ces internés. D'ailleurs, ces brûlés de politesse seraient punis par réintégration dans les camps de prisonniers où ils avaient été tout d'abord retenus en captivité.

Le Comité d'internement est composé des membres suivants: Grisons: Mr. le Dr O. Tändler, à Coire; Suisse orientale: Mr. R. Mader, à Saint-Gall; Argovie (spécialement Baden, Schinznach, etc.): Mr. W. Hafen, à Baden; Suisse centrale: Mr. E. Spillmann, à Lucerne;

Berne (à l'exclusion du Jura): Mr. H. Hartmann, à Interlaken; Valais: Mr. le conseiller national Dr A. Seiler, à Brigue; Lac Léman: Mr. Ch. F. Butticaz, à Lausanne; Jura: Mr. C. Delachaux, à Neuchâtel; Suisse italienne: Mr. Lombardi, à Airolo. Font en outre partie du Comité: Mr. O. Hauser, à Lucerne, et Mr. E. Stigeler, secrétaire de la Société Suisse des Hôteliers.

Nous désirons compléter ce rapport officiel en ajoutant que les stations sanitaires situées près des frontières ou près des fortifications suisses ne pourront pas, cela pour des raisons faciles à comprendre, entrer en ligne de compte pour l'internement des prisonniers de guerre étrangers. Les grandes villes ne pourront pas, elles non plus, recevoir des soldats malades. Les hôtels et les établissements sanitaires où ne pourrait pas être obtenue une rigoureuse séparation entre les internés et les autres voyageurs ont peu de chances de se voir admettre des prisonniers de guerre. La préférence ira aux tenanciers d'hôtels et de sanatoriums qui pourront mettre à disposition du Comité des constructions entières, réservées exclusivement aux internés. Dans ses choix, le Comité tiendra compte aussi des jardins et autres avantages extérieurs faisant partie des établissements désignés pour l'œuvre de l'hospitalisation.

Nous tenons enfin, avant de terminer, à faire comprendre à Messieurs les hôteliers qu'ils ne doivent pas tirer de l'internement de ces lamentables victimes de la guerre de grands motifs d'espérer une amélioration des affaires hôtelières. D'une part, ces hospitalisations et le service des soins aux malades ne seront, en effet, pas grandement payés, et d'autre part le nombre des soldats et officiers à interner est, pour le moment, limité. On ne doit pas oublier qu'il s'agit aussi d'une œuvre d'amour du prochain et qu'il dépend des expériences encore à faire que cette entreprise puisse ou ne puisse pas prendre de plus vastes dimensions.

Austern.

Es gibt kulinarische Genüsse, die viele bei aller Berühmtheit derselben reizlos lassen und für deren Erbringung sie keinen Finger rühren würden. Zu diesen Leckerbissen gehört auch die Auster, die für so viele der Inbegriff aller irdischen Herrlichkeiten bedeutet. Die vielfach bestehende, auf Unkenntnis beruhende Abneigung gegen Austern ist nun keineswegs ein Symptom unserer Zeit; schon in früheren Jahrhunderten treffen wir diese Erscheinung an und mit grosser Wahrheit sprach König Jakob von England demjenigen ein Verdienst zu, «der den Mut gehabt hatte, die erste Auster zu verspeisen».

Vielmehr schreibt man den Römern das Verdienst zu, die Auster als Genussmittel eingeführt zu haben, aber diese Auffassung kann nicht mehr als zutreffend angesehen werden, seitdem wir wissen, dass unsere Vorfahren schon vor Jahrhunderten dieses Muschel als Nahrungsmittel bedienten.

Nach den Forschungen angesehenen dänischer Gelehrter ist es gelungen, an der Nordküste Jütlands bei Grenaa Speisefische zu finden, die ausser Knochen von fünfzehn Vögeln und Säugetieren auch zahlreiche Austernschalen enthielten, die ersichtlich mit ihrem Inhalt den Urmenschen jener sagenumwobenen Vorzeit zur Nahrung gedient hatten. Ist hiernach auch den Römern der Ruhm der ersten Entdeckung zu nehmen, so bleibt ihnen nichtsdestoweniger ein bedeutsames Verdienst, nämlich die Veredelung der Auster angezählt zu haben. Sergius Orata, unter Crassus im Bajanischen lebend, war es, der zuerst mit glücklichem Erfolg den Versuch machte, den Geschmack der Auster zu verbessern. Das alte Brundisium oder heutige Brindisi bildete im Altertum den Mittelpunkt des Austernmarktes, der damals schon einen recht erheblichen Umfang gehabt haben muss. Auch Grossbritannien diente den Römern zu Cäsars Zeiten als Bezugsland für Austern und Apicius kannte bereits eine Methode, die es ihm ermöglichte, dem Kaiser Trajan Austern bis nach Persien nachzusenden.

Die Auster gehört zu den sogenannten Mollusken oder Weichtieren. Eine vollwichtige, also am besten essbare Auster soll eine Länge von 7 bis 9 cm haben; der Durchmesser muss im geschlossenen Zustande mindestens 18 Millimeter zeigen. Vereinzelt ist den Austern ein ausserordentlich hohes Alter beschieden; man hat ein solches bis zu dreissig Jahren nachweisen können, jedoch fällt ihre beste Schmackhaftigkeit in das Alter von 6-10 Jahren, erst in diesem Alter ist die Auster voll ausgewachsen zu betrachten. Das Weichtier selbst ist ohne Augen und besitzt vier Kiemen; es ruht in der hohlen linken Schale, während die rechte Hauptplatte durch den Schliessmuskel oder Stuhl festgehalten, darüber liegt. Die Schale selbst, ungleich und blätterig, besteht ihrer chemischen Zusammensetzung nach in der Hauptsache aus Kohlensäure Kalk; vereinzelt kommt es in Austernschalen zur Perlenbildung; fast immer sind jedoch diese Perlen wegen ihres matten Glanzes für den Schmuck un verwendbar. Die Schalen nehmen allein durchschnittlich 84% des Gesamtgewichtes der Auster in Anspruch. Bekannt ist die Vorliebe der Auster, Kolonien zu bilden, die wir als Austerbänke bezeichnen. Die Anzahl der Eier

